

TOP	1.1	öS	Verwaltungsausschuss	08.03.2016
TOP	5	öS	Gemeinderat	21.03.2016

Beteiligungsrichtlinie für die Stadt Bad Waldsee

I. Zu beraten ist:

über den Erlass einer Beteiligungsrichtlinie für die Stadt Bad Waldsee.

II. Zum Sachverhalt:

Gemäß § 103 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

Die Stadt Bad Waldsee hat Teile ihrer Aufgaben auf Eigenbetriebe und auf Unternehmen in privater Rechtsform übertragen. Daher besteht für die Stadt Bad Waldsee die Verpflichtung zu einer aktiven Beteiligungssteuerung und Kontrolle ihrer Unternehmen nach der GemO. Aus ihrer Eigentümerstellung heraus und aufgrund ihrer politischen Verantwortung für die Steuerung und Kontrolle der ausgelagerten Einheiten und der dort zu erbringenden Leistungen ist die Stadt Bad Waldsee somit weiterhin für die Unternehmen verantwortlich.

Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen vom demokratisch legitimierten Gemeinderat getroffen und verantwortet werden, dagegen ist das operative Geschäft der jeweiligen Gesellschaft von der Geschäftsleitung zu erledigen.

Die Aufgaben- und Finanzverantwortung für die Unternehmen verbleibt weiterhin bei der Stadt Bad Waldsee.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat bei ihrer letzten Prüfung für die Haushaltsjahre 2008 -2012 auch die Wahrnehmung der Steuerungs- und Überwachungspflichten der Stadt Bad Waldsee hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen als Aufgabe der Beteiligungsverwaltung geprüft. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungsgesellschaften für die Stadt Bad Waldsee hat die GPA in ihrem Prüfungsbericht vom 15.07.2015

empfohlen, zeitnah eine Konzeption für ein effektives Beteiligungsmanagement auf der Basis der von der GPA erstellten Beteiligungsrichtlinie zu erlassen.

Um die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Unternehmen erfüllen zu können, bedarf es einer aktiven Beteiligungsverwaltung, die die steuerungs- und überwachungsrelevanten Informationen aus den Gesellschaften erhält, auswertet und aufbereitet.

Die Grundlage hierfür soll die beiliegende Beteiligungsrichtlinie (Anlage 1) sein, die auf der Basis der von der GPA erstellten Beteiligungsrichtlinie basiert. Sie soll dazu dienen, Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen, den Informationsfluss und die Transparenz zu fördern sowie einen angemessenen kommunalpolitischen Einfluss der Stadt Bad Waldsee auf grundlegende Entscheidungen der Aufgabenerledigung in den Unternehmen sicherzustellen.

III. Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, der beiliegenden Beteiligungsrichtlinie zuzustimmen.

Bad Waldsee, 15.02.2016

Verteiler:

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> BM | <input checked="" type="checkbox"/> Schriftführer |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Beigeord. | <input type="checkbox"/> 10 |
| <input checked="" type="checkbox"/> 20 (2x) | <input type="checkbox"/> 30 |
| <input type="checkbox"/> 60 / Fr. Denzel | <input type="checkbox"/> 60 / H. Natterer |
| <input checked="" type="checkbox"/> 70 | <input checked="" type="checkbox"/> 80 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Reg. | |

gez. Manz

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Bad Waldsee Steuerung und Management

Präambel

Die Stadt Bad Waldsee hat Teile ihrer Aufgaben auf Eigenbetriebe und auf Unternehmen in privater Rechtsform übertragen. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung und damit die Verpflichtung, die Unternehmen zu steuern und zu kontrollieren, verbleiben weiterhin bei der Stadt Bad Waldsee. Sie muss dafür sorgen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt, die Unternehmen wirtschaftlich geführt und wesentliche Grundsatzentscheidungen vom demokratisch legitimierten Gemeinderat getroffen werden.

Diese Beteiligungsrichtlinie soll dazu dienen, Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen, den Informationsfluss und die Transparenz zu fördern sowie einen angemessenen kommunalpolitischen Einfluss der Stadt Bad Waldsee auf grundlegende Entscheidungen der Aufgabenerledigung in den Unternehmen sicherzustellen.

I. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Bad Waldsee. Unter einer Beteiligung ist jede finanzielle, mitgliedschaftliche oder ähnliche Beteiligung der Stadt zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu einem Unternehmen begründet. Dazu gehören

- Unternehmen in privater Rechtsform (GmbH, GmbH & Co. KG)
- Eigenbetriebe
- Zweckverbände
- Stiftungen

Bei Unternehmen, an denen die Stadt Bad Waldsee nicht Mehrheitsgesellschafterin ist sowie bei den Stiftungen und Zweckverbänden ist die Anwendung der Richtlinie anzustreben.

II. Zuständigkeit bei der Stadt Bad Waldsee

1. Der Bürgermeister/1. Beigeordneter vertritt die Stadt Bad Waldsee in der Gesellschaftsversammlung.
2. Der Bürgermeister/1. Beigeordneter hat vor seiner Stimmabgabe in wichtigen Angelegenheiten (z.B. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren) die Weisungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses einzuholen.
3. Der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee ist gem. § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg unter anderem für die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Verkauf von Beteiligungen sowie die Umwandlung von Rechtsformen zuständig.

4. Die Aufgaben der laufenden Verwaltung mit Schwerpunkt Finanzen und Controlling nimmt das Beteiligungsmanagement wahr, welches dem Geschäftsbereich des 1. Beigeordneten zugeordnet ist.
5. Das Beteiligungsmanagement bearbeitet alle Angelegenheiten unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts, der Finanzverwaltung und soweit erforderlich Rechts- und Steuerberatern.
6. Bei sich anbahnenden Beteiligungen der Stadt Bad Waldsee bzw. bei geplanten Änderungen von Rechtsformen ist das Beteiligungsmanagement frühzeitig in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

III. Steuerungsstufen

Die Anwendung der in der Beteiligungsrichtlinie enthaltenen Festlegungen erfolgt im Rahmen von drei Steuerungsstufen. Damit wird der jeweiligen finanziellen, strategischen und politischen Bedeutung des Unternehmens Rechnung getragen. Die Abstufung der Anforderungen soll zu Effizienz und zu einem sinnvollen Aufwand-Nutzen-Verhältnis beim Unternehmen und in der Stadtverwaltung beitragen.

Auf Basis dieser Zuordnung zu Steuerungsstufen ergeben sich Unterschiede in den Anforderungen z.B. bezüglich des Berichtswesens, des Controllings, den Weisungsbeschlüssen und der strategischen Zielvereinbarungen.

Über die jeweilige Einstufung der Beteiligungsunternehmen entscheidet der Gemeinderat jährlich im Rahmen der Vorstellung des Beteiligungsberichtes. Die Übersicht zu den Steuerungsstufen ist Anlage dieser Richtlinie.

IV. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Beteiligungsunternehmen

1.1 Gesellschafterversammlung

- 1.1.1 Oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschaftsrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Im Gesellschaftsvertrag der Unternehmen ist festgelegt, welche Entscheidungen ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Vorgaben des § 103 a Gemeindeordnung (GemO) sind dabei bindend. Dem Beteiligungsmanagement sind Einladungen, Vorlagen und Protokolle der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- 1.1.2 Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung.
- 1.1.3 Die Gesellschafterversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden oder in ihrem/seinem Auftrag mindestens einmal jährlich einzuberufen. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gesellschafterbeschlüsse außerhalb der Versammlung sind zu protokollieren.

Besteht die Gesellschafterversammlung nur aus einer Person, die gleichzeitig Vorsitzende des Aufsichtsrates ist, sind zur Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme der 1. Beigeordnete der Stadt Bad Waldsee und eine Vertretung des zentralen Beteiligungsmanagements hinzuzuziehen.

1.1.4 Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Stadt Bad Waldsee und seine Beteiligungen betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

1.2 Gesellschaftsvertrag

Grundlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist der Gesellschaftsvertrag. Hierin werden neben den Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Organe voneinander abgegrenzt. Für eine kommunale Beteiligung ergeben sich weitere Pflichtbestandteile im Gesellschaftsvertrag aus der Gemeindeordnung.

1.3 Aufsichtsrat

1.3.1 Grundsätzliches

Die Unternehmen, an denen die Stadt Bad Waldsee mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, verfügen grundsätzlich über einen Aufsichtsrat.

Bei unmittelbaren Beteiligungen kann auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates verzichtet werden, wenn das Unternehmen keine operativen Aufgaben wahrnimmt oder stattdessen ein Beirat oder ein ähnliches Organ eingerichtet ist.

Bei mittelbaren Beteiligungen kann von der Einrichtung eines Aufsichtsrates abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft auf die mittelbare Beteiligung denselben Einfluss hat wie auf die Muttergesellschaft.

Bei unmittelbaren Beteiligungen, an denen die Stadt Bad Waldsee mit max. 50 % beteiligt ist, wird sich die Stadt Bad Waldsee dafür einsetzen, dass diese Unternehmen auch dann einen Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ erhalten, wenn es hierzu keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

1.3.2 Aufgaben

Der Aufsichtsrat ist für die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung verantwortlich. Gegenstand der Überwachung ist insbesondere:

- die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung,
- die Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf satzungsmäßige Aufgaben,
- die Übereinstimmung der Planung mit den strategischen Zielvorgaben des Gesellschafters.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 52 GmbH Gesetz i.V.m. § 171 Abs. 2 S. 1 Aktiengesetz).

Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind dem Aufsichtsrat vorbehalten, näheres bestimmt der jeweilige Gesellschaftsvertrag.

1.3.3 Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vertreter der Stadt Bad Waldsee in den Aufsichtsräten haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen der Stadt Bad Waldsee zu beachten.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit dem Beteiligungsunternehmen abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

1.3.4 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Wertgrenzen für die seinem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Gesellschaftsangelegenheiten.

1.3.5 Vorsitzender

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist in der Regel der Bürgermeister/

1. Beigeordnete. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er wird von der Geschäftsführung über alle wichtigen Ereignisse informiert. Der Bürgermeister ist aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat über wichtige Angelegenheiten der Stadt gem.

§ 394 Aktiengesetz von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gemeindeangelegenheiten entbunden.

1.4 Geschäftsführung

1.4.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Die Geschäftsführung ist weisungsabhängig und hat die Vorgaben der Gesellschafter zu beachten und ihre Beschlüsse umzusetzen, sowie die Gesetze, die Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in dieser Richtlinie einzuhalten.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Interessen der Stadt Bad Waldsee zu beachten.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vor und nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Gesellschaft gem. § 106b GemO die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 – 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) anwendet, wenn sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist. Die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) wird empfohlen.

Derivate Finanzprodukte sollten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung eingesetzt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass nur zinsbezogene Derivate eingesetzt werden, die sich auf konkrete Kreditgeschäfte beziehen.

1.4.2 Information und Zusammenarbeit

Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat eine Auskunfts- und Informationspflicht. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§51a GmbHG).

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb der Gesellschaftsorgane voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Der zentralen Beteiligungsverwaltung sind alle Dokumente, die an die Gesellschafter und an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, zu übersenden. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen sowie unterjährige Berichte, die speziell für den Aufsichtsrat zusammengestellt werden.

1.4.3 Geschäftsordnung

Für die Geschäftsführung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenabgrenzung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat und legt hierzu Wertgrenzen fest. Wenn das Unternehmen mehr als einen Geschäftsführer hat, regelt sie auch die Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern und deren Zusammenarbeit. Sie ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

1.4.4 Zielvereinbarung

Unternehmen der Steuerungsstufen 2 und 3:

Die Geschäftsführung definiert klare, ambitionierte, realistische, terminierte operative und betriebswirtschaftliche Ziele sowie zur Messung der Zielerreichung geeignete Kennzahlen und stimmt sie mit den Gesellschaftern

ab. Die Zielvereinbarung orientiert sich an den Leitzielen der Strategie der Stadt Bad Waldsee sowie an den strategischen Unternehmenszielen des Unternehmens und wird von der Gesellschafterversammlung und/oder dem Aufsichtsrat beschlossen.

Die Zielerreichung wird jährlich bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres überprüft. Die schriftliche Dokumentation der Zielerreichung wird spätestens mit dem Jahresabschluss beraten.

Auf Basis dieser Ergebnisse erfolgt eine jährliche Evaluierung der Zielvereinbarung im zweiten Quartal des Jahres. Die aktualisierte Zielvereinbarung stellt die Grundlage für die Wirtschaftsplanung des Folgejahres dar und wird mit dem Wirtschaftsplan beraten und beschlossen.

Unternehmen der Steuerungsstufe 1:
Zielvereinbarungen wie oben beschrieben angestrebt.

Für hauptamtliche Geschäftsführer soll sich die Geschäftsführervergütung in einen fixen und variablen Gehaltsbestandteil gliedern. Der variable Gehaltsbestandteil ist durch Zielvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und den Geschäftsführern messbar zu gestalten (Tantiemeregulung). Die Gesellschaft hat die Tantiemeregulung im Einvernehmen mit der Beteiligungsverwaltung zu beschließen.

1.4.5 Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen erstellen jährlich einen Wirtschaftsplan unter sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Dieser beinhaltet einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung auf Basis eines Investitionsprogramms.

Das Investitionsprogramm enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten beizufügen.

In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen. Der Erfolgsplan ist, soweit betrieblich geboten, in eine Spartenrechnung aufzuteilen. Er stellt die Ergebnisse des Vorjahres, die Planzahlen und die aktuellen Hochrechnung des laufenden Jahres sowie die Planzahlen des Planjahres dar.

Der Wirtschaftsplan einschließlich der Zielvereinbarung ist der zentralen Beteiligungsverwaltung der Stadt Bad Waldsee mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat und spätestens zum 30.09. des Jahres in elektronischer Form zu übersenden.

1.4.6 Berichtswesen

Steuerungsstufe 3

Die Geschäftsführung legt dem zentralen Beteiligungsmanagement spätestens vier Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums Quartalsberichte vor. Der Quartalsbericht ist wie folgt gegliedert:

- Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahres
- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr
- Kumuliertes Ist der bisherigen Quartale des Wirtschaftsjahres
- Prognose/Hochrechnung für das gesamte Wirtschaftsjahr
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz
- Aktuelle Lageberichte inkl. Einschätzung der Unternehmenssituation und Ausblick auf die nähere Zukunft

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

Weiterer Bestandteil des Quartalsberichts ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft.

Das Beteiligungsmanagement hat das Recht, auch Zwischenberichte anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Finanzmittel von der Stadt angefordert werden oder wenn Entscheidungen von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung zu treffen sind.

Steuerungsstufe 2:

Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich zum 30.06. des Jahres, bei abweichendem Geschäftsjahr zum Halbjahr des abweichenden Geschäftsjahres entsprechend den Vorgaben für Steuerungsstufe 3.

Steuerungsstufe 1:

Die unterjährige Berichterstattung entfällt.

1.4.7 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Der Entwurf des Prüfberichts ist von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement zu besprechen; an dieser Besprechung nimmt auch der Wirtschaftsprüfer teil. Das Gespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass notwendige Änderungen am Prüfbericht vor dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats eingearbeitet werden können. Der Entwurf des Prüfberichts ist dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig vor der Besprechung zur Verfügung zu stellen.

Am Jahresabschlussgespräch des Wirtschaftsprüfers mit der Geschäftsführung nimmt ein Vertreter des zentralen Beteiligungsmanagements teil.

Ist das Unternehmen von der Prüfungspflicht gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5b befreit, erfolgt die Prüfung durch die zugelassene Stelle.

Der Jahresabschlussprüfungsbericht ist in gebundener Form der zentralen Beteiligungsverwaltung mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung in den Gesellschaftsorganen zu übersenden. Ferner erhält das Beteiligungsmanagement in elektronischer Form die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht für das jeweilige Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss ist neben den Veröffentlichungspflichten nach dem HGB auch entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen. Über die öffentliche Bekanntmachung ist der zentralen Beteiligungsverwaltung eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Stiftungen und Zweckverbände verfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

1.4.8 Risikomanagement

Die Geschäftsführung hat ein angemessenes Risikomanagement einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems zu installieren. Bei allen wichtigen Vorgängen sind mindestens zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip) zu beteiligen.

1.4.9 Beteiligungsbericht

Die zentrale Beteiligungsverwaltung erstellt einmal jährlich einen Beteiligungsbericht. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

2. Zentrales Beteiligungsmanagement

2.1 Beteiligungscontrolling

In erster Linie hat das Beteiligungscontrolling der Verwaltungsleitung, dem 1. Beigeordneten und dem Gemeinderat frühzeitig alle steuerungsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu müssen die wichtigsten Vorgänge und Ergebnisse aufgearbeitet, ausgewertet und verdichtet werden, damit auf dieser Informationsbasis Entscheidungen getroffen werden können. Gleichzeitig sind Entscheidungsalternativen (inkl. Gegenüberstellungen des Für und Wider) darzustellen.

Zur Steuerung der Gesellschaften sind von Verwaltung und Politik klare Zielvorgaben und Anforderungen an die Unternehmen zu formulieren. Zielvorgaben sollen konkret bewertet bzw. gemessen werden können.

2.2 Beteiligungsportfolio

Das Beteiligungsmanagement prüft regelmäßig die vorhandenen Beteiligungsstrukturen hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten von

Ausgliederungen bzw. Privatisierung, Eingliederung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Synergien und steuerlicher Optimierung. Im Bedarfsfall entwickelt das Beteiligungsmanagement Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Beteiligungsportfolios.

2.3 Neue Beteiligungen

Bei geplanten Gesellschaftsgründungen bzw. vor dem Erwerb einer neuen Beteiligung ist das zentrale Beteiligungsmanagement rechtzeitig einzubinden und umfassend zu informieren. Sie erarbeitet bzw. prüft die Gesellschaftsverträge und stellt sicher, dass die kommunalrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung beachtet werden.

2.4 Zielvereinbarungen

Das zentrale Beteiligungsmanagement koordiniert den Abschluss der Zielvereinbarungen entsprechend Ziffer 1.4.4 (wenn nötig unter Einbeziehung des zuständigen Fachamtes) und bereitet die zu fassenden Beschlüsse der Gemeindegremien vor.

2.5 Wirtschaftsplan

Das zentrale Beteiligungsmanagement prüft die Wirtschaftspläne der Beteiligungsunternehmen und gibt für die Abstimmung im zuständigen Gesellschaftsorgan eine Beschlussempfehlung ab, die Grundlage für die Abstimmung des Bürgermeisters/1. Beigeordneten und der Aufsichtsratsmitglieder aus den Reihen der Gemeindeverwaltung darstellt.

Eigenbetriebe sind von dieser Regelung ausgenommen, da die Wirtschaftspläne gleichzeitig mit dem Haushaltsplan beschlossen werden. Für die Abstimmung zu den Wirtschaftsplänen der Stiftungen und Zweckverbände sollen die Vertreter der Stadt eine Beschlussempfehlung des zentralen Beteiligungsmanagements einholen und auf dieser Grundlage abstimmen.

2.6 Berichtswesen

Die Berichte der Geschäftsführung gem. Ziff. 1.4.6 werden von der zentralen Beteiligungsverwaltung geprüft und beurteilt. Die Vertreter der Gemeindeverwaltung in den Gesellschaftsorganen sowie die fachlich zuständigen Mitarbeiter erhalten eine Stellungnahme zur Kenntnis. Sofern Handlungsbedarf besteht, koordiniert die zentrale Beteiligungsverwaltung das weitere Vorgehen in Abstimmung mit allen Beteiligten.

2.7 Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt grundsätzlich der Gesellschafterversammlung. Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Bevor der Abschlussprüfer seine Arbeit im Unternehmen aufnimmt, soll er in einem persönlichen Gespräch mit dem Teilnehmungsmanagement die Prüfungsschwerpunkte abstimmen.

2.8 Jahresabschluss

Die zentrale Teilnehmungsverwaltung prüft die Jahresabschlüsse der Teilnehmungsunternehmen und gibt für die Abstimmung im zuständigen Gesellschaftsorgan eine Beschlussempfehlung für die Abstimmung des Bürgermeisters/1. Beigeordneten und der Aufsichtsratsmitglieder aus den Reihen der Gemeindeverwaltung ab.

Für die Abstimmung zur Feststellung der Jahresabschlüsse in den Gesellschafterversammlungen benötigt der Vertreter der Stadt folgende Legitimation:

Unternehmen der Steuerungsstufe 3	Weisungsbeschluss des Gemeinderats
Unternehmen der Steuerungsstufe 2	Zuständiger Ausschuss des Gemeinderats
Unternehmen der Steuerungsstufe 1	Beschlussempfehlung d. Bet.managements

Die Ergebnisverwendung ist von der Geschäftsführung mit dem Teilnehmungsmanagement abzustimmen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe werden in den jeweiligen Betriebsausschüssen vorbereitet und in der Regel gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Stadt Bad Waldsee festgestellt.

Für die Abstimmung zu den Jahresabschlüssen der Stiftungen und Zweckverbände sollen die Vertreter der Gemeinde eine Beschlussempfehlung des zentralen Teilnehmungsmanagements einholen und auf dieser Grundlage abstimmen.

2.9 Weisungsbeschlüsse der Gemeindegremien

Beschlüsse der Gemeindegremien, die von der Stadt Bad Waldsee als Gesellschafterin zu fassen sind, werden vom Teilnehmungsmanagement vorbereitet und die Umsetzung der Beschlüsse begleitet.

2.10 Mandatsbetreuung

Das Teilnehmungsmanagement steht allen Mandatsträgern und den Geschäftsführungen beratend zur Seite. Insbesondere für den Ersten Beigeordneten werden Unterlagen zu Aufsichtsratssitzungen gesichtet, aufbereitet und bei Bedarf in einer schriftlichen Stellungnahme kommentiert. Die Stellungnahme soll insbesondere auf rechtliche und/oder wirtschaftliche Sachverhalte eingehen. Die Stellungnahmen stehen auf Nachfrage jedem Aufsichtsrat zur Verfügung.

Mandatsqualifizierung

Das Teilteilungsmanagement ist verantwortlich für die fachliche Qualifizierung der Mandatsträger. Dafür stellt das Teilteilungsmanagement ein Teilteilungsbandbuch zur Verfügung und organisiert spezielle Fortbildungen für die Mandatsträger.

2.11 Teilteilungsbericht

Das zentrale Teilteilungsmanagement erstellt jährlich einen Teilteilungsbericht. Erforderliche Unterlagen stellen die Geschäftsführungen und die zuständigen Fachämter auf Anforderung zur Verfügung. Der Teilteilungsbericht wird im Verwaltungsausschuss vorberaten und abschließend im Gemeinderat beschlossen. Er wird öffentlich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt.

2.12 Haushalts- und Finanzplanung

Das zentrale Teilteilungsmanagement ist verantwortlich für die Finanzbeziehungen, die sich aus der Rolle der Stadt als Gesellschafter ergeben. Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel im Haushaltsplan der Stadt Bad Waldsee,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch Zahlung von Zuschüssen, Verlustausgleichszahlungen, Kapitalzuführungen, Stifterbeiträgen, Umlagen und sonstiger Finanzströme,
- Unterjähriges Controlling,
- Begründung von Abweichungen sowie die Bildung von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Haushaltsresten im Zuge des Jahresabschlusses.

2.13 Betätigungsprüfung:

Die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und umfasst hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Teilteilungsunternehmen
- Prüfung der ausreichenden und sachgerechten Steuerung und Überwachung der Teilteilungsunternehmen
- Prüfung der Aufgabenwahrnehmung des zentralen Teilteilungsmanagements
- Prüfung der pflichtgemäßen und mit der gebotenen Sorgfalt wahrgenommenen Aufgaben der Vertreter der Stadt Bad Waldsee in den Unternehmensorganen unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen der Stadt.

2.14 Kommunalrechtliche Genehmigungen

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement veranlasst. Die Beteiligungsunternehmen stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigung.

2.15 Beteiligungsakten

Das zentrale Beteiligungsmanagement sammelt alle für die Steuerung der Unternehmen relevanten Dokumente. Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge
- Geschäftsführerverträge
- Wichtige Verträge wie Pachtverträge, Konzessionsverträge
- Handelsregisterauszüge
- Einladungen, Vorlagen, Protokolle der Aufsichtsrats- und/oder Beiratssitzungen
- Einladungen, Vorlagen, Protokolle der Gesellschafterversammlungen
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlussprüfungsberichte
- Bekanntmachungen gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung
- Verträge zu Beteiligungen der Unternehmen

Die Beteiligungsunternehmen stellen dem zentralen Beteiligungsmanagement diese Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung.

Das zentrale Beteiligungsmanagement kann die Unterlagen auch elektronisch speichern und stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen sicher und trägt dafür Sorge, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

Beteiligungen der Stadt Bad Waldsee – Übersicht Steuerungsstufen

Steuerungs-Stufe 1:

- Ravensburger Wertstoff Erfassungsgesellschaft mbH (RaWEG mbH)
- Pro Regio Oberschwaben Gesellschaft für Landschaftsentwicklung mbH
- Oberschwaben Tourismus GmbH
- Leutkircher Bank e.G.
- Raiffeisenbank Reute-Gaisbeuren e.G.
- Raiffeisen Bezug + Absatz e.G. (BAG)
- Bad WaldseeCard e.G.
- Holzhof Oberschwaben e.G.

Zweckverbände:

- Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)
- Moorgewinnung Reicher Moos
- Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe (OSG)
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg

Steuerungs-Stufe 2:

- Thermalwasser Erschließung und Vertrieb Bad Waldsee GmbH
- Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH
- Eigenbetrieb Abwasserversorgung
- Eigenbetrieb Städtische Kurbetriebe
- Eigenbetrieb Städtische Kurverwaltung
- Eigenbetrieb Städtisches Alten- und Pflegeheim Spital

Steuerungs-Stufe 3:

- Stadtwerke Bad Waldsee GmbH

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Bad Waldsee

Inhalt:

Präambel

- I. Geltungsbereich
- II. Zuständigkeit bei der Stadt Bad Waldsee
- III. Steuerungsstufen
- IV. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Beteiligungsunternehmen

- 1.1 Gesellschafterversammlung
- 1.2 Gesellschaftsvertrag
- 1.3 Aufsichtsrat
 - 1.3.1 Grundsätzliches
 - 1.3.2 Aufgaben
 - 1.3.3 Mitglieder des Aufsichtsrats
 - 1.3.4 Geschäftsordnung
 - 1.3.5 Vorsitzender
- 1.4 Geschäftsführung
 - 1.4.1 Grundsätzliches
 - 1.4.2 Information und Zusammenarbeit
 - 1.4.3 Geschäftsordnung
 - 1.4.4 Zielvereinbarung
 - 1.4.5 Wirtschaftsplan
 - 1.4.6 Berichtswesen
 - 1.4.7 Jahresabschluss
 - 1.4.8 Risikomanagement
 - 1.4.9 Beteiligungsbericht

2. Zentrales Beteiligungsmanagement

- 2.1 Beteiligungscontrolling
- 2.2 Beteiligungsportfolio
- 2.3 Neue Beteiligungen
- 2.4 Zielvereinbarungen
- 2.5 Wirtschaftsplan
- 2.6 Berichtswesen
- 2.7 Wirtschaftsprüfer
- 2.8 Jahresabschluss
- 2.9 Weisungsbeschlüsse der Gemeindegremien
- 2.10 Mandatsbetreuung
- 2.11 Beteiligungsbericht
- 2.12 Haushalts- und Finanzplanung
- 2.13 Betätigungsprüfung
- 2.14 Kommunalrechtliche Genehmigungen
- 2.15 Beteiligungsakten